

**Verordnung über die Beiträge an die familienergänzende, vorschulische Kinderbetreuung
(Kinderkrippen und Tagesfamilien)**

vom 06. Juni 2014

Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	<p>§ 1</p> <p>¹ Die familienergänzende, vorschulische Betreuung in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesfamilien) bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich und die Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.</p> <p>² Die Gemeinde Volken beteiligt sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesfamilien) durch einen kommunalen Beitrag, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der festgelegten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).</p> <p>³ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Volken selbst geführt werden.</p> <p>⁴ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütedienst oder Krabbelgruppen.</p>
Planung	<p>§ 2</p> <p>Der Gemeinderat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der familienergänzenden, vorschulischen Tagesbetreuung von Kindern. Die Gemeinde kann private Trägerschaften auf Gemeindegebiet unterstützen, um ein Grundangebot für die Volkemer Bevölkerung sicherzustellen. Die Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung geregelt.</p>
Anwendungsbereich	<p>§ 3</p> <p>¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf</p> <ul style="list-style-type: none">- alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten Institutionen, die familienergänzende, vorschulische Betreuungsplätze anbieten und die über eine Betriebsbewilligung gemäss den Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) verfügen- Personen und Institutionen, welche die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien einhalten. <p>Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen den Kreis der Kindertagesstätten, in denen Betreuungsverhältnisse mitfinanziert werden, einschränken.</p> <p>² Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden nur Betreuungsverhältnisse subventioniert, bei denen die Tagesfamilie einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder die von der Sozialbehörde beaufsichtigt werden. Die Gemeinde kann die Subventionierung bei ungeeigneten Betreuungsplätzen ablehnen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann mit andern Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten treffen.</p>
Beitragsatz	<p>Beitragsberechnung</p> <p>§ 4</p> <p>Der Gemeinde-Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen dem marktüblichen Referenzwert und dem Elternbeitrag.</p>

Referenzwerte Kinderkrippen	<p>§ 5 Der marktübliche Referenzwert für die möglichen Betreuungsmodule in den Kinderkrippen werden unter Berücksichtigung der kantonalen Krippenrichtlinien im Elternbeitragsreglement festgelegt. Sie entsprechen grundsätzlich dem maximalen Elternbeitrag.</p>
Referenzwert Tagesfamilienbetreu- ung	<p>§6 ¹ Der marktübliche Referenzwert bei der Tagesfamilienbetreuung werden auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Sie berücksichtigen die Personalkosten für die Betreuung sowie die Overheadkosten der Tagesfamilienorganisation. ² Der Referenzwert wird vom Gemeinderat im Elternbeitragsreglement festgelegt.</p>
Gewichtung der Betreuungstage	<p>§7 ¹ Für die Ermittlung der Betreuungstage werden die Betreuungsplätze in den Kinderkrippen nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gemäss kantonalen Richtlinien (Krippenrichtlinien) gewichtet. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren in den Ausführungsbestimmungen fest. ² Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte. ³ Bei der Tagesfamilienbetreuung entfällt eine Gewichtung der Altersgruppen.</p>
Beitragsberechtigte Betreuungstage	<p>§8 Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle kann für jede Kindertagesstätte in einer Leistungsvereinbarung den Anteil der beitragsberechtigten Tage bzw. der beitragsberechtigten Module festlegen.</p>
Beitragsberechtigte Betreuungsstunden	<p>§9 Bei Tagesfamilienorganisation kann der Gemeinderat bzw. die von ihm beauftragte Stelle in einer Leistungsvereinbarung den Anteil der beitragsberechtigten Betreuungsstunden festlegen.</p>

Elternbeiträge

Nicht subventionierte Betreuungstage	<p>§10 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Volken wohnhafte Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Betreuungsverhältnisse der familienergänzenden, vorschulischen Betreuung verbindlich ist, welche von der Gemeinde subventioniert werden. ² Im Elternbeitragsreglement legt der Gemeinderat fest, welche Voraussetzungen Eltern für eine kommunale Mitfinanzierung erfüllen müssen. Für Kinder im Vorschulalter müssen die Eltern den Nachweis einer Arbeitstätigkeit vorweisen, sofern keine Soziale Indikation vorliegt. Der Gemeinderat legt im Reglement fest, was einer Arbeitstätigkeit gleichgestellt ist und welche Kriterien für die Soziale Indikation gelten. ³ Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten und der Tagesfamilienorganisationen.</p> <p>§ 11 In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde Volken nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen frei.</p>
---	---

Verfahren

Vorgehen	<p>§12</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben, und grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Rechnung von der Kindertagesstätte ist einzureichen. Die Erziehungsberechtigten müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.</p> <p>² Besteht zwischen der Gemeinde und einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilienorganisation eine Leistungsvereinbarung, so kann das Verfahren abweichend geregelt werden.</p>
Leistungsvereinbarungen	<p>§13</p> <p>¹ In den Leistungsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Gemeinde und den privaten Trägerschaften festgelegt sowie bei Bedarf die Zusprechung von Planungskontingenten.</p> <p>² Subventioniert werden nur die effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegte Betreuungstage (Kinderkrippe) bzw. Betreuungsstunden (Betreuung in Tagesfamilien).</p> <p>³ Die Kindertagesstätte und die Tagesfamilienorganisation haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.</p> <p>⁴ Die Leistungsvereinbarungen gelten in der Regel für vier Kalenderjahre. Die Leistungsvereinbarungen sehen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.</p>
Widerruf der Leistungsvereinbarung	<p>⁵ Der Gemeinderat kann bei wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder die Missachtung der Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen der Bildungsdirektion bzw. über die Richtlinien über die Bewilligung der Tagesstrukturen der Bildungsdirektion eine bereits erteilte Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.</p>

Sistierung von Subventionen

Aberkennung der Betriebsbewilligung	<p>§14</p> <p>Entzieht die zuständige Instanz dem Träger die Betriebsbewilligung oder legt sie Auflagen fest, so ist dies der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unmittelbar mitzuteilen.</p>
-------------------------------------	---

Schlussbestimmungen

Ergänzende Bestimmungen	<p>§15</p> <p>Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung wo nötig noch weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>
Gemeinderat/Schulpflege	<p>§16</p> <p>Der Gemeinderat kann mit der Schulpflege Vereinbarungen treffen, damit die Tagesstrukturen, die Kinderkrippen und die Betreuung in Tagesfamilien sowohl für Kinder im Vorschulalter wie auch im Schulalter koordiniert und einheitlich sind.</p>

Rechtsschutz	§17 Gegen Verfügung der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.
Inkrafttreten	§ 18 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOLKEN

Martin Keller
Präsident

Lara Brandenberger
Schreiberin